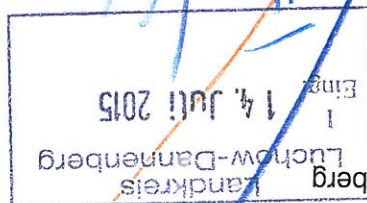


Hannover, 08. Juli 2015
Städtebau

Antrags-Nr. STB- 80144995
(bitte stets angeben)

Partner-Nr. 5500001891

Olat Sauer
Telefon: 0511 30031-796
Telefax: 0511 30031-11796
olat.sauer@nbank.de



NBank Günther-Wagner-Allee 12 - 16 30177 Hannover
Landkreis Luchow-Dannenberg
Königsberger Straße 10
29439 Luchow

Zuwendungsbescheid

Aufbauhilfe zur Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden in Landkreisen, Städten und Gemeinden in Niedersachsen
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für von Hochwasser bedingte Schäden in Landkreisen, Städten und Gemeinden in Niedersachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 20.05.2015 bewilligen wir Ihnen zur Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden für Ihre Maßnahme

„Instandsetzung Kreisstraße 28 zwischen Vietze und Seegebrücke“

eine Zuwendung als nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von

305.000,00 Euro

(in Worten: Dreihundertfünftausend Euro).

Wir gewähren Ihnen die Zuwendung im Rahmen der Projektförderung als Vollfinanzierung bis zu 100 % der unter Punkt 4 festgelegten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Zuschuss wird aus Mitteln des Landes Niedersachsen zur Verfügung gestellt.

1 Zweckbestimmung

Zuwendungszweck ist die Beseitigung von Hochwasserschäden für den Wiederaufbau der Infrastruktur, hier im besonderen im Bereich von Verkehrlicher Infrastruktur durch folgende, im Antrag vom 20.05.2015 genannten Maßnahmen:

Instandsetzung der Kreisstraße K 28 zwischen dem Ortsausgang von Vietze (km 4,54) und der Seegebrücke (km 5,92) einschließlich des parallel verlaufenden Radweges zum Zwecke der

Wiederherstellung der Infrastruktureinrichtung in den ursprünglichen Zustand vor dem Hochwasser 2013.

Der Zuschuss ist zweckgebunden und ausschließlich für die tatsächlich entstehenden Ausgaben zu verwenden.

Im Übrigen gehören Schäden nur insoweit zu den zuwendungsfähigen Ausgaben, als sie nicht durch andere Zuwendungen, Versicherungsleistungen, Spenden oder sonstige Hilfen Dritter gedeckt sind. Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich, spätestens bei Vorlage des Verwendungsnachweises, mitzuteilen, wenn Sie zur Deckung des Schadens Versicherungsleistungen, andere Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden oder sonstige Hilfen Dritter erhalten bzw. erhalten haben.

Sofern Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind, sind nur Nettoausgaben ohne Umsatzsteuer zuwendungsfähig.

2 Durchführungszeitraum

Die Maßnahme ist bis zum 01.12.2015 durchzuführen. Das bedeutet, dass die betroffenen Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen innerhalb des Durchführungszeitraumes tatsächlich geliefert oder fertig gestellt sein müssen, so dass sie ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden können.

3 Nebenbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), sofern nicht in diesem Bescheid abweichende oder ergänzende Regelungen getroffen sind.

Auf die Ihnen nach Ziffer 4 der ANBest-Gk obliegenden Pflichten machen wir besonders aufmerksam.

a) Sie haben bei der Vergabe von Aufträgen den ersten Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) sowie den ersten Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) zu beachten und zu dokumentieren. Sofern der aktuelle EU-Schwellenwert nach § 2 Abs. 2 Vergabeverordnung (VgV) erreicht wird, haben Sie bei der Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigkeiten angeboten werden, die Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) zu beachten und zu dokumentieren.

Als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 98 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), haben Sie bei Überschreiten der maßgeblichen EU-Schwellenwerte auch die Vorschriften des GWB, der Vergabeverordnung (VgV) sowie den jeweils zweiten Abschnitt der VOB/A und VOL/A zu beachten und zu dokumentieren.

Die Inhalte der §§ 2 bis 5 Nds. Wertgrößenverordnung (NWertVO) sind bei der Vergabe von Aufträgen zu beachten. Auf der Internetseite www.nbank.de im Bereich Vergaberecht können Sie die Wertgrößenverordnung einsehen und downloaden.

Bitte beachten Sie, dass die Benennung konkreter Dienstleister/Fremdleister in den

Antragsunterlagen Sie nicht von der Durchführung eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens betrifft. Die Antragsunterlagen stellen hinsichtlich der Dienstleister/Fremdleister lediglich ein verbindliches Muster zur Bezifferung der Ausgaben dar. Bei Nichterfüllung dieser Auflage ist ein Widerruf des Zuwendungsbescheides möglich.

Hinweise zum Vergaberecht finden Sie im Internet auf der Seite der NBank (www.nbank.de) über folgenden Pfad: *Fachthemen/Vergaberecht*.

3. Wir können in Ausnahmefällen auf Antrag, der vor Ablauf des Durchführungszeitraumes gestellt und begründet werden muss, den Durchführungszeitraum verlängern, allerdings längstens bis zum 31.12.2016.

4 Ausgabenübersicht

Folgende Ausgaben werden als zuwendungsfähig anerkannt:

Leistungen/ Kostengruppen	Zuwendungsfähige Ausgaben in Euro	Nicht zuwendungsfähige Ausgaben in Euro	Gesamtausgaben in Euro
Schäden a.d. verkehrlichen Infrastruktur	305.000,00	114,52	305.114,52
Gesamtkosten des Projektes	305.000,00	114,52	305.114,52

Bemerkung zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben:

Gemäß Antrag wird eine Zuwendung in Höhe von 305.000,00 Euro beantragt; gemäß beigefügter Kostenaufstellung werden die Kosten der Maßnahme auf insgesamt 305.114,52 Euro (Baunebenkosten: 37.200,00 Euro; Baukosten: 267.914,52 Euro) veranschlagt. Da grundsätzlich keine Höhe Zuwendung erteilt werden kann als vom Antragsteller beantragt, sind die die beantragte Zuwendung übersteigenden Kosten nicht zuwendungsfähig, mithin 114,52 Euro.

Eine Überschreitung der veranschlagten Investitionsausgaben begründet keinen Anspruch auf eine Erhöhung der bewilligten Zuwendung. Eine dadurch entstehende Finanzierungslücke ist grundsätzlich durch Eigenmittel bzw. Darlehen zu schließen. Dies gilt auch, sofern die Zuwendung nicht in der beantragten Höhe bewilligt worden ist.

5 Auszahlung

Abweichend von Ziffer 1.2 und 1.3 der ANBest-GK erfolgt die Auszahlung der Fördermittel im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung.

6 Nachweis der Verwendung

Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des Formulars „Verwendungsnachweis“ zu führen.

Über Nr. 5.3 der AnBest-GK hinaus sind in dem zahlenmäßigen Nachweis Tag und Empfänger oder Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung aufzuführen. Außerdem sind dem Verwendungsnachweis die Belege über die Einzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen beizufügen.

Abweichend von Nr. 5.4 der ANBest-GK ist uns der Verwendungsnachweis nebst Anlage - einfach - innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis muss durch das für Ihr Haus zuständige Rechnungsprüfungsamt geprüft werden. Das Rechnungsprüfungsamt muss den Verwendungsnachweis durch Stempel und Unterschrift bestätigen und dessen Richtigkeit ausdrücklich und deutlich erkennbar bescheinigen (eine entsprechende Rubrik ist im Formular vorgesehen!).

7 Prüfrechte

Folgende Institutionen sind jederzeit zur Prüfung des Vorhabens vor Ort und anhand der Rechnungs- und Buchführungsunterlagen berechtigt:

- die Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank -

- das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung,

- der Landesrechnungshof des Landes Niedersachsen gemäß § 91 LHO.

Diese Stellen sind bei ihrer Prüfung von Ihnen zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, für das Vorhaben relevante Auskünfte zu erteilen und Belege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen bereit zu halten und diese auf Verlangen der Stellen diesen zur Verfügung zu stellen.

8 Aufbewahrungsfristen

Alle Belege für dieses Projekt einschließlich der Vergabeunterlagen sind im **Original** gemäß der gesetzlichen Vorgaben aufzubewahren.

9 Datenspeicherung und -übermittlung

Wir weisen darauf hin, dass die im Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben zur Abwicklung und Berechnung der Förderung bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBANK) erfasst, gespeichert und verarbeitet sowie an die mit der Durchführung der Förderung befassten Institutionen des Landes und an die für die Verwaltungs- und Kontrollsysteme zuständigen Dienststellen des Landes weitergeleitet werden.

10 Hinweise/Rechtliche Grundlagen

Neben Ihrem Antrag vom 20.05.2015 einschließlich aller hierzu nachgereichten Unterlagen sind nachfolgende Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides:

– Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden in Landkreisen, Städten und Gemeinden (Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 19.11.2013 - 501.1

(Nds. MBl. Nr. 44/2013 vom 27.11.2013))

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk; Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1. zu § 44 LHO)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank, Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Petra Melchior

Olaf Sauer